

**Bekanntmachung gemäß der §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verlegung und Renaturierung des Ockenheimer Grabens (Gewässer III. Ordnung) – Antrag der Reh-Kendermann GmbH Weinkellerei auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Verlegung und Renaturierung des Ockenheimer Grabens im Zuge der Erweiterung des Betriebsgeländes in Bingen (Gemarkung Kempten, Flur 6, Flurstücke 270/5, 270/7 und 277/2)**

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Zuge der Betriebserweiterung des Firmengeländes der Ockenheimer Graben verlegt und renaturiert werden soll. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hierfür nicht durchgeführt (Az: 21b-55202-026-3158). Antragstellerin für das o.g. Vorhaben ist die Reh-Kendermann GmbH Weinkellerei, Am Ockenheimer Graben 35 in 55411 Bingen. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Eine weitergehende Prüfung, ob nachteilige Umweltauswirkungen auf die erweiterten Schutzkriterien der Anlage 3, Nr. 3 UVPG zu befürchten sind, ist nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht und diese Bekanntgabe können im Internetangebot der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ([www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)) unter der Rubrik Politik und Verwaltung „öffentliche Ausschreibungen und Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Bauen und Umwelt  
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 07.05.2020  
In Vertretung

Steffen Wolf  
Erster Kreisbeigeordneter

**Antrag der Reh-Kendermann GmbH Weinkellerei auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG zur Verlegung und Renaturierung des Ockenheimer Grabens (Gewässer III. Ordnung) im Zuge der Erweiterung des Betriebsgeländes in Bingen (Gemarkung Kempten, Flur 6, Flurstücke 270/5, 270/7 und 277/2); Antragstellerin: Reh-Kendermann GmbH Weinkellerei, Am Ockenheimer Graben 35, 55411 Bingen/Rhein  
Az.: 21b-55202-021-3161  
Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG – standortbezogene Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien**

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, erstellt von den Ingenieurbüros Francke + Knittel GmbH, Mainz (Juli 2019) und Dörhöfer & Partner, Engelstadt (Mai 2019):

**Beschreibung des Vorhabens:**

Der Ockenheimer Graben (Gewässer III. Ordnung) verläuft im Plangebiet linear auf einer Länge von ca. 210 m mit einem ca. 2,50 m tiefen Trapezprofil. Die Gewässersohle ist mit Doppel-T-Steinen gepflastert. Das ausgebaute Gewässer ist als naturfern zu bewerten. Im Zuge der geplanten Betriebserweiterung wird der Ockenheimer Graben aus seinem geradlinigen Gewässerprofil befreit und erhält ein naturnahes breiteres Gewässerprofil mit leichten Laufschwingungen. Durch die Verlegung verlängert sich der Gewässerlauf bei einer geplanten Länge von rund 290 m um ca. 80 m.

Gem. Anlage 1, Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für den naturnahen Ausbau von Bächen die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVPG):

2	<b>Standort des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura-2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.

2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Es besteht keine Betroffenheit.

Wie oben dargestellt, ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG vorliegen.

Ein Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 (Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben) liegt ebenfalls nicht vor.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine weitergehende Prüfung (zweite Stufe), ob nachteilige Umweltauswirkungen auf die erweiterten Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 3 UVPG zu befürchten sind, nicht erforderlich ist.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden. Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist diese Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

04.05.2020, aufgestellt:

i.A. B. Kraß  
(Sachbearbeiterin)

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Bauen und Umwelt; Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde  
Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim